

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>37. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Februar 1984	<b>Nummer 12</b>
---------------------	--	------------------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	7. 12. 1983	Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein . . . . .	134
21210	7. 12. 1983	Satzung der Apothekerkammer Nordrhein (Hauptsatzung) . . . . .	137

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
8. 2. 1984	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Costa Rica, Neuss . . . . .	139
	<b>Innenminister</b>	
8. 2. 1984	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren . . . . .	140
9. 2. 1984	RdErl. – Bundeszentralregistergesetz; Anträge von Privatpersonen auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Beifügung zum Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer . . . . .	140
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
8. 2. 1984	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 1. 1984 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 1. 1984 . . . . .	141
	<b>Minister für Landes- und Stadtentwicklung</b>	
14. 2. 1984	Bek. – Landeswettbewerb „Mehr Grün in die Stadt“; Ausschreibung für die erstmalige Durchführung des Wettbewerbs im Jahre 1984 . . . . .	152
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
20. 2. 1984	Bek. – 15. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland . . . . .	155
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 13. 2. 1984 . . . . .	155
	Nr. 6 v. 20. 2. 1984 . . . . .	156
	Nr. 7 v. 24. 2. 1984 . . . . .	156

21210

**I.****Geschäftsordnung (GeschO)  
der Apothekerkammer Nördrhein****Vom 7. Dezember 1983**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nördrhein hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1983 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248) - SGV. NW. 2122 - folgende Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1984 - V C 1 - 0810.81 - genehmigt worden ist.

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Einberufung der Kammerversammlung**

(1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(2) Der Präsident hat die Kammerversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es die Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung oder der Kammervorstand schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.

**§ 2****Form der Einberufung und Ladungsfrist**

(1) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Ladung muß den Mitgliedern der Kammerversammlung mindestens 18 Kalendertage vor dem festgesetzten Sitzungstermin zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 21 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen sollen beigelegt werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(2) Zeit, Ort und Tagungsordnung der Sitzungen der Kammerversammlung werden in der Pharmazeutischen Zeitung und der Deutschen Apotheker Zeitung bekanntgemacht.

- (3) Zu jeder Kammerversammlung sind einzuladen:
1. die Mitglieder des Kammervorstandes,
  2. die Aufsichtsbehörde und
  3. der Vorsitzende des Apothekervereins Nördrhein.

**§ 3****Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge**

(1) Der Präsident setzt die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung von mindestens zehn Mitgliedern der Kammerversammlung vorgelegt werden.

(2) Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sind den Mitgliedern der Kammerversammlung zu Beginn der Sitzung vorzulegen.

(3) Die Kammerversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.

(4) Die Kammerversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

(5) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet die Kammerversammlung. Dringlichkeitsanträge können durch mindestens zehn Mitglieder der Kammerversammlung, den Kammervorstand oder den Präsidenten schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Die Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.

**§ 4****Vorsitz, Beschußfähigkeit**

(1) Der Präsident eröffnet und leitet die Sitzung nach der Tagesordnung. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Beschußfähigkeit fest. Die Beschußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung anwesend sind.

(2) Der Präsident hat die Sitzung aufzuheben, wenn die Beschußunfähigkeit festgestellt ist und 30 Minuten nach der Eröffnung der Sitzung Mitglieder der Kammerversammlung in beschußfähiger Anzahl nicht erschienen sind oder die Kammerversammlung auf Antrag feststellt, daß die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

(3) Alle Teilnehmer der Sitzung haben sich persönlich in die Anwesenheitsliste einzutragen, die der Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

(4) Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies bis zum Beginn der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen. Die Namen der fehlenden Mitglieder der Kammerversammlung werden in der Niederschrift vermerkt.

(5) Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Kammervorstandes, das von diesem bestimmt wird.

(6) Der Präsident sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus. Er sorgt insbesondere dafür, daß jedes Mitglied der Kammerversammlung in der Reihenfolge der Wortmeldungen Gelegenheit erhält zu sprechen.

**§ 5****Öffentlichkeit der Kammerversammlung**

(1) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die Öffentlichkeit kann bei Sitzungen der Kammerversammlung durch Beschuß ausgeschlossen werden.

**II. Anträge und Anfragen****§ 6****Anträge**

(1) Jedem Beschuß der Kammerversammlung muß ein Antrag zugrunde liegen, der von jedem Mitglied der Kammerversammlung, dem Kammervorstand oder einem Ausschuß eingebracht werden kann. Anträge sind schriftlich abzufassen und müssen einen Beschußvorschlag enthalten.

(2) Jeder Antrag wird durch den Antragsteller vorgetragen und begründet. Der Antragsteller erhält nach der Aussprache auf Wunsch das Schlußwort.

(3) Die Änderung eines Antrages ist nur durch Abänderungsantrag möglich.

(4) Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann vor Abstimmung über einen Antrag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet die Kammerversammlung.

**§ 7****Abänderungsanträge**

(1) Anträge können durch Abänderungsanträge, die sich nur auf Einfügung oder Auslassung von Worten oder ganzen Sätzen des vorliegenden Antrages beziehen können, abgeändert werden.

(2) Nimmt die Kammerversammlung einen Abänderungsantrag an, so wird der auf diese Weise abgeänderte Antrag zur Aussprache gestellt und zur Abstimmung gebracht. Über einen Abänderungsantrag wird zuerst abgestimmt. Im übrigen ist über den Antrag zuerst zu beraten und zu beschließen, der am weitesten geht. Anstelle eines Abänderungsantrages kann auch die Zurückweisung an einen Ausschuß beantragt werden.

### § 8 Gegenanträge

Gegenanträge gelten als selbständige Anträge. Sie sind vor der Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zu behandeln.

### § 9

#### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muß das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden.

(2) Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung bedarf keiner Begründung. Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Der Antrag auf Schluß der Aussprache kann nur von einem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Der Präsident muß vor der Abstimmung die Redner, die noch nicht zu Wort gekommen sind, verlesen.

(4) Für die Behandlung der Anträge gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Unterbrechung der Sitzung,
- d) Vertagung,
- e) Verweisung an einen Ausschuß,
- f) schriftliche Abstimmung,
- g) Schluß der Rednerliste,
- h) Begrenzung der Zahl der Redner,
- i) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- j) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
- k) Schluß der Aussprache,
- l) zur Sache.

### § 10 Anfragen

(1) Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Apothekerkammer, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Präsidenten zu richten.

(2) Anfragen sind dem Präsidenten in der Regel drei Tage vor der Sitzung einzureichen. Der Präsident kann die Anfrage innerhalb eines Monats schriftlich beantworten, wenn ihm die Beantwortung der Anfrage noch nicht möglich ist.

(3) Nach sofortiger Beantwortung erhält der Anfragende auf Wunsch das Wort zu kurzen Zusatzfragen. Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Wenn die Kammerversammlung zustimmt, kann sich an die Beantwortung eine Beratung der Anfrage anschließen.

### III. Aussprache

#### § 11

#### Grundsätze für die Aussprache

(1) Jedes Mitglied der Kammerversammlung hat das Recht zu sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet und der Präsident ihm das Wort erteilt hat.

Außerdem erhalten das Wort:

die Mitglieder des Kammervorstandes, der Vorsitzende des Apothekervereins Nordrhein, der Vertreter der Aufsichtbehörde und jeder Kammerangehörige mit Zustimmung der Kammerversammlung.

(2) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.

(3) Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache kurze Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Auf Befragen des Präsidenten kann der Redner die Zwischenfragen zulassen

oder ablehnen. Der Präsident soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

(4) Antragsteller und Berichterstatter können sowohl vor Beginn als auch nach Schluß der Beratung das Wort verlangen.

(5) Außer der Reihe erhalten das Wort:

1. Mitglieder des Kammervorstandes,
2. Vertreter der Aufsichtbehörde und
3. Mitglieder der Kammerversammlung mit deren Zustimmung.

### § 12

#### Redezeit und freie Rede

(1) Auf Antrag kann die Zeitdauer für die Besprechung eines Gegenstandes sowie die Redezeit für den einzelnen Redner durch die Kammerversammlung begrenzt werden. Spricht ein Mitglied der Kammerversammlung über eine festgesetzte Redezeit hinaus, so entzieht ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm über den gleichen Gegenstand nicht wieder gewährt werden.

(2) Die Redner haben in der Regel in freier Rede zu sprechen. Die Verlesung von Schriftsätze ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Präsidenten gestattet, die jederzeit zurückgenommen werden kann. Verlesene Schriftsätze sind nach Beendigung der Rede für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

### § 13

#### Schluß der Aussprache

Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.

### § 14

#### Persönliche Bemerkungen

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Aussprache erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen seine Person vorgebracht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen in diesem Zusammenhang richtigstellen.

### IV. Abstimmungen und Wahlen

#### § 15

#### Beschlußfähigkeit bei Abstimmungen

(1) Wird die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt, so hat sie der Präsident durch Auszählung festzustellen. Andernfalls gilt die Kammerversammlung als beschlußfähig.

(2) Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident die Sitzung sofort zu unterbrechen. Wird die Beschlußfähigkeit innerhalb von 20 Minuten nach der Unterbrechung nicht behoben, so hat der Präsident die Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden.

(3) Die Feststellung der Beschlußunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlußunfähigkeit liegen.

### § 16

#### Fragestellung bei Abstimmung

(1) Nach Schluß der Beratung stellt der Präsident die durch Abstimmung zu entscheidende Frage, die nur einen Gegenstand umfassen darf und so gefaßt werden soll, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten läßt.

(2) Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Die Kammerversammlung beschließt bei Widerspruch vor der Abstimmung über die Fassung der Frage.

(3) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültig formulierte Frage zu verlesen.

## § 17

## Form der Abstimmung

(1) Die Beschußfassung erfolgt offen durch Handheben oder durch stillschweigende Zustimmung. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Mitglied der Kammerversammlung, so ist auszuzählen.

(2) Bis zur Eröffnung der Abstimmung kann jedes Mitglied der Kammerversammlung geheime Abstimmung beantragen.

(3) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt, wenn mindestens 40 Mitglieder der Kammerversammlung einen solchen Antrag unterstützen.

(4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschußfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18  
Wahlen

(1) Wahlen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.

(2) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Kammerversammlung muß die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

## § 19

## Feststellung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses

(1) Der Präsident stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Die Abstimmung muß sodann unverzüglich wiederholt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes der Kammerversammlung ist diese Abstimmung schriftlich durchzuführen.

(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Die Stimmen werden durch Stimmzähler, die von der Kammerversammlung gewählt werden, ausgezählt. Diese teilen das Ergebnis dem Präsidenten mit.

## V. Ordnung in der Kammerversammlung

## § 20

## Sach- und Ordnungsrufe

(1) Verletzt ein Redner die Ordnung, ruft ihn der Präsident unter Nennung des Namens zur Ordnung.

(2) Der dritte Ordnungsruft in derselben Sitzung hat Wortentziehung für die Dauer der Sitzung zur Folge, sofern der Präsident auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen hat.

(3) Dem Betroffenen steht gegen die Maßnahme des Präsidenten der Einspruch an die Kammerversammlung zu. Über den Antrag soll sofort entschieden werden.

## § 21

## Ausschließung von Mitgliedern der Kammerversammlung

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident Mitglieder der Kammerversammlung von der Sitzung ausschließen. Sie haben in diesem Falle den Saal sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung des Präsidenten nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen.

(2) Bei besonders schweren Verstößen gegen die Ordnung oder bei Widerstand gegen die Anordnungen des Präsidenten kann die Kammerversammlung das Mitglied von der Teilnahme an einer weiteren Sitzung der Kammerversammlung und der Ausschüsse ausschließen.

## VI. Niederschrift, Bekanntmachungen

## § 22

## Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält:

1. Ort, Tag, laufende Nummer, Beginn und Schluß der Sitzung,
2. die Zahl der an- und abwesenden Mitglieder der Kammerversammlung und die Namen der Mitglieder der Geschäftsführung,
3. die Tagesordnung,
4. die gestellten Anträge und den wesentlichen Verlauf der Beratung,
5. den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Ergebnisse von Wahlen und
6. die als Anlage beigelegte Anwesenheitsliste der Teilnehmer der Kammerversammlung.

(2) Die Niederschrift wird vom Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet.

(3) Ein Abdruck der Niederschrift ohne Anwesenheitsliste muß allen Mitgliedern der Kammerversammlung und des Kammervorstandes sowie der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Sitzung zugehen.

(4) Wird innerhalb eines Monats nach Absendung der Niederschrift ein schriftlich begründeter Einspruch nicht erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

## § 23

## Schriftführer

Schriftführer der Kammerversammlung ist der Geschäftsführer der Apothekerkammer. Dieser kann zur Abfassung der Niederschrift Hilfskräfte heranziehen. Der Ablauf der Kammerversammlung kann von dem Geschäftsführer zur Erstellung der Niederschrift auf Tonträger aufgenommen werden. Bis zur Genehmigung der Niederschrift kann der Tonträger von jedem Mitglied der Kammerversammlung unter Zeugen abgehört werden.

## VII. Ausschüsse

## § 24

## Verfahren

(1) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften für die Kammerversammlung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Den Ausschüssen werden von der Kammerversammlung oder vom Kammervorstand die in ihr Arbeitsgebiet fallenden Angelegenheiten zur Beratung überwiesen. Das Ergebnis der Beratung wird dem Kammervorstand mitgeteilt. Dieser hat zu beschließen und die Kammerversammlung, sofern diese den Antrag erteilt hat, über das Ergebnis zu unterrichten.

## § 25

## Vorsitz und Einberufung der Ausschüsse

(1) Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt im Einvernehmen mit dem Präsidenten Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung fest. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

(3) Die Ladung muß den Mitgliedern der Ausschüsse mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Sitzungstermin zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 17 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Bei Dringlichkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

**§ 26****Niederschriften über die Ausschußsitzungen**

(1) Schriftführer der Ausschüsse ist der Geschäftsführer der Apothekerkammer.

(2) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschußsitzungen ist den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

**VIII. Kammervorstand****§ 27****Verfahren**

Für das Verfahren des Kammervorstandes gelten die Vorschriften für die Kammersammlung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 28****Form der Einberufung, Ladungsfrist und Tagesordnung**

(1) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Ladung muß den Mitgliedern des Kammervorstandes mindestens sieben Kalendertage vor dem festgesetzten Sitzungstermin zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zehn Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen sollen beigelegt werden. Bei Dringlichkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(2) Ist ein Kammervorstandsmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich seinen Vertreter zu verständigen.

(3) Der Präsident setzt die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung von einem Mitglied des Kammervorstandes vorgelegt werden.

(4) Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sind den Mitgliedern des Kammervorstandes zu Beginn der Sitzung vorzulegen und in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern der Kammervorstand dieses beschließt.

(5) In den Sitzungen des Kammervorstandes kann auch über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten und beschlossen werden.

**§ 29****Dringlichkeitsbeschlüsse**

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann ein Beschuß des Kammervorstandes durch fernmündliches Befragen der Mitglieder herbeigeführt werden. Der schriftlich formulierte Beschußvorschlag ist jedem Mitglied vorzulesen. Die Entscheidung jedes Mitgliedes ist schriftlich festzuhalten. Der Kammervorstand ist in seiner nächsten Sitzung über den gefaßten Beschuß zu unterrichten.

**§ 30****Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Kammervorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Ein Abdruck der Niederschrift soll allen Mitgliedern des Kammervorstandes und deren Stellvertretern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zugesandt werden.

(3) Die Niederschrift ist dem Kammervorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Kammervorstand ist über die Durchführung der gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.

**IX. Kreisvertrauensapotheke****§ 31**

(1) Der Kreisvertrauensapotheker führt die Bezeichnung „Kreisvertrauensapotheker“ ohne weiteren Zusatz. Er ist nicht berechtigt, Dienstsiegel oder dienstsiegelartige Stempel zu führen.

(2) Der Kreisvertrauensapotheker führt die Beschlüsse, Anordnungen und Empfehlungen der Apothekerkammer

durch und hat die Apothekerkammer über alle wichtigen Angelegenheiten seines Kreises zu unterrichten.

(3) Der Kreisvertrauensapotheker hat die Apothekerkammer vor der Abgabe von Erklärungen und Stellungnahmen gegenüber Gerichten und Behörden zu unterrichten.

(4) Der Kreisvertrauensapotheker ist nicht berechtigt, die Apothekerkammer rechtsgeschäftlich zu vertreten.

(5) Der Kreisvertrauensapotheker hat der Apothekerkammer einen Abdruck der von ihm herausgegebenen Rundschreiben zuzusenden.

(6) Der Kreisvertrauensapotheker soll mindestens einmal im Jahr die Kammerangehörigen seines Kreises zu einer Versammlung einberufen. Die Einladung soll den Kammerangehörigen mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Termin zugesandt werden. Die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen sollen beigelegt werden. Die Apothekerkammer ist von der Einberufung der Versammlung gleichzeitig zu unterrichten.

(7) Vorschläge und Anträge, die in den von den Kreisvertrauensapotheke einberufenen Versammlungen beschlossen werden, sind von diesen unverzüglich an die Apothekerkammer weiterzuleiten.

**X. Geschäftsjahr und Geschäftsstelle****§ 32**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kammersammlung ist einmal im Jahr ein Geschäftsbericht vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführer sind verantwortliche Leiter der Geschäftsstelle. Sie sind an die Weisungen des Präsidenten gebunden. Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

**XI. Schlußbestimmungen****§ 33**

Die Geschäftsordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 18. Februar 1954 in der Fassung vom 4. Dezember 1963 (SMBI. NW. 21210) außer Kraft.

– MB1. NW. 1984 S. 134.

**21210**

**Satzung  
der Apothekerkammer Nordrhein (Hauptsatzung)**

Vom 7. Dezember 1983

Die Kammersammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1983 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248) – SGV. NW. 2122 – folgende Hauptsatzung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1984 – VC 1 – 080.82 – genehmigt worden ist.

**§ 1****Rechtsstellung und Sitz**

Die Apothekerkammer Nordrhein ist die berufliche Vertretung der Apotheker im Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Düsseldorf. Sie führt ein Dienstsiegel.

**§ 2****Aufgaben**

Die Apothekerkammer Nordrhein nimmt alle ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben wahr.

### § 3 Kammerangehörige

Kammerangehörige sind alle Apotheker, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes besitzen und die im Landesteil Nordrhein ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Landesteil ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die Apotheker, die bei der Aufsichtsbehörde tätig sind.

### § 4 Betreuter Personenkreis

Die im Landesteil Nordrhein tätigen

- Apothekerassistenten,
- Pharmaziepraktikanten,
- pharmazeutisch-technische Assistenten,
- Apothekenhelfer,

einschließlich der in der Ausbildung zu diesen Berufen befindlichen Personen, werden von der Apothekerkammer Nordrhein im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit und zur Wahrung der beruflichen und sozialen Belange betreut.

### § 5 Pflichten der Kammerangehörigen

(1) Die Berufspflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, der Berufsordnung und den anderen Satzungen der Apothekerkammer Nordrhein.

(2) Jeder Kammerangehörige hat sich binnen eines Monats nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit oder Begründung seines Wohnsitzes im Landesteil Nordrhein bei der Apothekerkammer Nordrhein anzumelden. Er hat dieser die Beendigung seiner Berufsausübung, die Aufgabe seines Wohnsitzes oder seinen Niederlassungswechsel anzugeben.

(3) Unbeschadet der Meldepflicht jedes Kammerangehörigen sind die Leiter der Apotheken verpflichtet, die in ihrem Betrieb tätigen

- a) pharmazeutischen Mitarbeiter und die in der Ausbildung zu diesen Berufen befindlichen Personen,
  - b) Apothekenhelfer und -anlernhelfer
- bei der Apothekerkammer Nordrhein an- und abzumelden. Die Meldepflicht gilt auch bei vorübergehender Beschäftigung, sofern diese länger als 14 Tage dauert.

(4) Die Meldungen haben innerhalb eines Monats zu erfolgen.

### § 6 Beiträge

Die Apothekerkammer Nordrhein erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung.

### § 7 Organe der Apothekerkammer Nordrhein

Organe der Apothekerkammer Nordrhein sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand und
3. der Präsident.

### § 8 Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung haben in eigener Verantwortung die Belange aller Kammerangehörigen zu vertreten. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Kammerversammlung beschließt den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen.

(3) Die Kammerversammlung beschließt den Haushaltsplan, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Kammervorstandes.

(4) 1. Die Kammerversammlung wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder

der des Kammervorstandes sowie deren Stellvertreter und die Rechnungsprüfer für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung.

2. Sie wählt ferner das Mitglied zum Wahlausschuß für die Berufsgerichte und dessen Stellvertreter und bestimmt die Vorschläge für die Beisitzer bei den Berufsgerichten.
3. Sie wählt die Mitglieder des Schiedsgerichts.
4. Sie wählt jährlich die Delegierten zum Deutschen Apothekertag.

(5) Bei der Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Kammervorstandes sowie deren Stellvertreter ist im ersten Wahlgang der gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese nicht erreicht, wird der Wahlgang wiederholt. Ein neuer Wahlvorschlag darf nicht eingebracht werden. Gewählt ist der, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei den übrigen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(6) Die Kammerversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit der Apothekerkammer Nordrhein. Sie ist in allen Angelegenheiten zuständig, die von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind sowie in solchen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder, soweit sie solche Angelegenheiten durch Beschuß an sich zieht, wenn nicht gesetzliche Vorschriften, Rechtsverordnungen oder Satzungen dem entgegenstehen.

### § 9 Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung kann für die Dauer ihrer Wahlperiode Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete zur Vorbereitung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Kammervorstandes bilden und wählt deren Mitglieder. Die Ausschüsse, die Anzahl ihrer Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschuß der Kammerversammlung festgesetzt.

(2) Die Kammerversammlung bildet insbesondere folgende Ausschüsse:

- a) Satzungsausschuß,
- b) Haushalt- und Finanzausschuß,
- c) Sozialausschuß,
- d) Fortbildungsausschuß.

(3) Haben sich die Mitglieder der Kammerversammlung zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschuß der Kammerversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen (§ 10) der Kammerversammlung entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugewiesen, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(4) Das Verfahren der Kammerversammlung und ihrer Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung für die Kammerversammlung oder durch besondere Satzungen zu regeln.

### § 10 Fraktionen

(1) Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.

(2) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Präsidenten unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

### § 11 Kammervorstand

(1) Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 14 Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist ein persönlicher Vertreter zu wählen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt. Die einzelnen Berufsgruppen sollen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtheit der Apotheker im Kammervorstand vertreten sein.

(2) Die Abberufung und die Neuwahl des Kammervorstandes oder eines Mitgliedes des Kammervorstandes ist schon vor Ablauf der Wahlperiode möglich, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung dies verlangt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Kammervorstandes vorzeitig aus, so tritt bis zur nächsten Sitzung der Kammerversammlung im Falle des Präsidenten an seine Stelle der Vizepräsident, im Falle des Vizepräsidenten das dienstälteste Mitglied des Kammervorstandes, im Falle eines Beisitzers der jeweilige persönliche Vertreter.

### § 12 Aufgaben des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Apothekerkammer. Er bereitet die Sitzung der Kammerversammlung vor und führt die von dieser gefassten Beschlüsse aus.

(2) Der Kammervorstand kann selbständig Beschlüsse fassen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich der Beschußfassung der Kammerversammlung vorbehalten oder die von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Der Kammervorstand bestellt den oder die Geschäftsführer.

(4) Die Sitzungen des Kammervorstandes sind nicht öffentlich. Jedem Kammerangehörigen ist auf Verlangen Auskunft über die vom Kammervorstand gefassten Beschlüsse zu geben. Der Kammervorstand darf die Auskunft verweigern, wenn durch die Erteilung der Auskunft für die Interessen der Apothekerkammer Nachteile zu befürchten sind.

### § 13 Präsident

(1) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Apothekerkammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

(2) Der Präsident unterrichtet den Vizepräsidenten regelmäßig und über wichtige Vorgänge den Vorstand.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, tritt an seine Stelle das dienstälteste Mitglied des Vorstandes.

### § 14

#### Kreisvertrauensapotheker

(1) Für jeden politischen Kreis des Landesteils Nordrhein wird in einer Versammlung der Kammerangehörigen des Kreises ein Kreisvertrauensapotheker und ein oder mehrere stellvertretende(r) Kreisvertrauensapotheker gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kammervorstand.

(2) Ist die Wahl nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Beginn einer neuen Wahlzeit der Kammerversammlung erfolgt, beruft der Präsident eine Wahlversammlung ein.

(3) Kommt in dieser Wahlversammlung eine Wahl nicht zustande, ernennt der Vorstand der Apothekerkammer Nordrhein einen Kreisvertrauensapotheker und dessen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit des Kreisvertrauensapothekers entspricht der Wahlzeit der Kammerversammlung. Seine Abberufung ist möglich

a) auf Beschuß der Versammlung der Kammerangehörigen des betreffenden Kreises mit Zustimmung des Kammervorstandes,

b) durch Rücknahme der Bestätigung auf Beschuß des Kammervorstandes, wobei die unter a) genannte Versammlung vorher zu hören ist.

(5) Der Kreisvertrauensapotheker fördert die Verbindung zwischen der Apothekerkammer und den Kammerangehörigen seines Kreises.

(6) Der Präsident beruft nach Beginn einer neuen Wahlperiode der Kammerversammlung die Kreisvertrauensapotheker und ihre Vertreter zu einer Versammlung ein. Diese Versammlung ist spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu wiederholen.

### § 15 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Kammervorstandes, der Ausschüsse sowie die Kreisvertrauensapotheker üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Auslagen und zum Ausgleich von Zeitaufwand erhalten sie Entschädigungen.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident erhalten Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen.

(3) Die Kammerversammlung bestimmt die Höhe der zu zahlenden Sätze.

### § 16 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Apothekerkammer bedient sich der Präsident des Geschäftsführers.

### § 17 Satzungen

(1) Satzungen und deren Änderungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung zu beschließen. Der Wortlaut der Anträge auf Erlaß oder Änderung von Satzungen ist in der Tagesordnung der Kammerversammlung bekanntzugeben.

(2) Satzungen und deren Änderungen sind öffentlich bekanntzugeben, und zwar

1. im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
2. in der Pharmazeutischen Zeitung und
3. in der Deutschen Apotheker Zeitung.

(3) Satzungen und deren Änderungen treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

### § 18

#### Schlußbestimmung

Die Hauptsatzung tritt am 1. April 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. April 1954 (SMBl. NW. 21210) außer Kraft.

– MBl. NW. 1984 S. 137.

## II.

### Ministerpräsident

#### Honorarkonsul der Republik Costa Rica, Neuss

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 2. 1984 – I B 5 – 409 – 1/83

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Costa Rica in Neuss zugestimmt und Herrn Harry Walter am 4. Januar 1984 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Köln und des Erftkreises.

Anschrift: 4040 Neuss 1, Am Roettgen 48

Telefon-Nr.: 3 54 80

Sprechzeit: Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr.

– MBl. NW. 1984 S. 139.

**Innenminister****Anerkennung von Atemschutzgeräten  
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 6. 2. 1984 –  
V B 4 – 4.428 – 21

An den Preßluftatmern, Bek. v. 2. 9. 1976 (MBI. NW. S. 1987),

Modelle MA 44/200, Prüfbescheinigung Nr. 1/76 GG,  
MA 33/300, Prüfbescheinigung Nr. 2/76 GG,  
MA 6/300, Prüfbescheinigung Nr. 3/76 GG,

wird als Änderung anerkannt, daß gegen den Einbau der geänderten Lungenautomaten-Kappe mit Spannschelle keine Bedenken bestehen.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (SMBI. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBI. NW. 1984 S. 140.

**Bundeszentralregistergesetz**  
**Anträge von Privatpersonen auf Erteilung eines**  
**Führungszeugnisses zur Beifügung zum Antrag auf**  
**Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1984 – I C 3/42.50

Nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), das am 1. 1. 1984 in Kraft getreten ist, haben Antragsteller ihrem Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes beizufügen. Bei diesem Führungszeugnis handelt es sich nicht um das sogenannte Behördenzeugnis, sondern um das Privatzeugnis (vgl. Nr. 2 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes – 2. BZRVwV – v. 16. 1. 1980 – BAnz. Nr. 21 – Beilage – 3/80 –), das den Antragstellern unmittelbar zugeleitet wird. Dies ergibt sich aus der Gesetzesfassung, nach der der Antragsteller selbst das Führungszeugnis dem Antrag beizufügen hat. Ich bitte darauf zu achten, daß in den in Rede stehenden Fällen im Vordruck „Belegart N“ angekreuzt oder im Feld Belegart ein „N“ eingetragen wird.

– MBI. NW. 1984 S. 140.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Aufstellung**

**über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 1. 1984 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 1. 1984**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 2. 1984 – LS 7222 –

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung	in Kraft gesetzt	Tar.- Reg.-Nr.:
--------------	------------------------------	---------------------	--------------------

**Gewerbegruppe III (Bergbau)**

55792	<u>Tarifvertrag</u> über ein 13. Monatseinkommen des Schieferbergbaus Westfalen vom 7.11.1983 – kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit IGBE)	00221/51/83 01.01.1983
55793	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Fa. Norddeutsche Erdgas Aufbereitungs GmbH, 3200 Celle vom 24.11.1983 – kündbar zum 31.10.1984 (abgeschlossen mit IGBE)	10013/20/84 01.11.1983
55794	<u>Urlaubstarifvertrag</u> der Fa. Norddeutsche Erdgas Aufbereitungs GmbH, 3200 Celle vom 24.11.1983 – kündbar zum 31.12.1985 (abgeschlossen mit IGBE)	10013/30/84 01.01.1984

**Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)**

55795	<u>Tarifvertrag</u> über eine Jahresleistungsprämie der Fa. Glasmanufaktur Oberhoff OHG, Gevelsberg vom 4.10.1983 – kündbar zum 31.9.1984 (abgeschlossen mit CPK)	10004/54/83 01.11.1983
55796	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Fa. Glas- und Spiegelmanufactur AG, 4650 Gelsenkirchen vom 8.9.1983 – kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit CPK)	10006/20/83 01.09.1983
55797	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Feinkeramischen Industrie vom 21.11.1983 – kündbar zum 31.5.1984 (abgeschlossen mit CPK)	00203/20/83 01.12.1983
55798	<u>Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Feinkeramischen Industrie vom 21.11.1983 – kündbar zum 31.5.1984 (abgeschlossen mit DAG)	00203/20/83.001 01.12.1983
55799	<u>Tarifvertrag</u> Jahressonderzahlung der Feinkeramischen Industrie vom 21.11.1983 – kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit CPK)	00203/50/84 01.01.1984

55800 Änderung vermögenswirksamer Leistungen der Feinkera- 00203/67/83  
mischen Industrie vom 21.11.1983 - kündbar zum  
31.12.1984  
(abgeschlossen mit CPK)

Gewerbegruppe V - X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

55801 Gehaltstarifvertrag des Sanitär-, Installateur-, 00031/22/83  
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- sowie Klempner-  
und Kupferschmiedehandwerks NRW vom 8.4.1983 - künd-  
bar zum 29.2.1984  
01.03.1983  
(abgeschlossen mit DAG)

55802 Tarifvertrag über die Absicherung 13. Monatseinkom- 00031/56/77  
men des Sanitär-, Installateur-, Zentralheizungs-,  
bau-, Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiede-  
handwerks vom 14.12.1976 - kündbar zum 31.12.1980  
01.01.1977  
(abgeschlossen mit DAG)

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

55803 Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Fa. Ruhrkohle 10003/01/84  
Oel und Gas GmbH vom 8.12.1983 - kündbar zum  
31.12.1985  
01.01.1984  
(abgeschlossen mit IGBE)

55804 Manteltarifvertrag für Angestellte der Fa. Ruhrkohle 10003/02/84  
Oel und Gas GmbH vom 8.12.1983 - kündbar zum  
31.12.1985  
01.01.1984  
(abgeschlossen mit IGBE)

55805 Tarifvertrag Jahresvergütung der Ruhrkohle Oel und 10003/54/84  
Gas GmbH vom 8.12.1983 - kündbar jährlich  
01.01.1984  
(abgeschlossen mit IGBE)

55806 Übernahmetarifvertrag der chemischen Industrie der 10005/00/83  
Fa. J.W. Ostendorf - Iwolor Lackfabrik GmbH,  
4420 Coesfeld vom 29.4.1983  
01.01.1983  
(abgeschlossen mit CPK)

55807 Manteltarifvertrag - Angestellte der Deutschen 10012/02/84  
Texaco AG, 2000 Hamburg vom 18.11.1983 - kündbar zum  
31.12.1984  
01.01.1984  
(abgeschlossen mit DAG)

55808 Gehaltstarifvertrag der Deutschen Texaco AG, 10012/22/83  
2000 Hamburg vom 18.11.1983 - kündbar zum 30.9.1984  
01.10.1983  
(abgeschlossen mit DAG)

55809 Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Deutschen Texaco AG, 10012/23/83  
2000 Hamburg vom 18.11.1983 - kündbar zum 30.9.1984  
01.10.1983  
(abgeschlossen mit DAG)

Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)

55810 Lohntarifvertrag der Tapetenindustrie vom 5.5.1983 00141/21/83  
- kündbar zum 31.1.1984  
01.02.1983  
(abgeschlossen mit DruPa)

- 55811 Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Papierer- 00212/26/83  
 zeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen 01.09.1983  
 und Umgebung vom 14.10.1983 - kündbar zum 31.8.1984  
 (abgeschlossen mit DAG)
- 55812 Änderung MTA-Arb. der Lampenschirm-, Wohnraumleuch- 00217/07/83  
 ten- und Zubehörindustrie vom 20.6.1983 - kündbar zum 01.01.1983  
 31.12.1986  
 (abgeschlossen mit der DruPa)
- 55813 Lohntarifvertrag der Lampenschirm-, Wohnraumleuch- 00217/21/83  
 ten- und Zubehörindustrie vom 20.6.1983 - kündbar zum 01.07.1983  
 30.6.1984  
 (abgeschlossen mit der DruPa)
- 55814 Gehaltstarifvertrag der Lampenschirm- Wohnraumleuch- 00217/22/83  
 ten- und Zubehörindustrie vom 20.6.1983 - kündbar zum 01.07.1983  
 30.6.1984  
 (abgeschlossen mit der DruPa)

Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)

- 55815 Lohn-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der fotomaterial- 00216/25/83  
 verarbeitenden Betriebe vom 9.5.1983 - kündbar zum 01.03.1983  
 29.2.1984  
 (abgeschlossen mit DruPa/CPK)
- 55816 Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der fotomate- 00216/26/83  
 rialverarbeitenden Betriebe vom 9.5.1983 - kündbar 01.03.1983  
 zum 29.2.1984  
 (abgeschlossen mit DruPa/CPK)
- 55817 Protokollnotiz - Spitzenausgleich der fotomaterial- 00216/27/83  
 verarbeitenden Betriebe vom 9.5.1983  
 (abgeschlossen mit DruPa/CPK)
- 55818 Gehaltstarifvertrag für Redakteure der Tageszeitungen 00219/22/82  
 vom 30.4.1982 - kündbar zum 30.4.1983 01.05.1982  
 (abgeschlossen mit DruPa/DJV/DAG)
- 55819 Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Fotoverarbeiter (Be- 00220/25/83  
 und Verarbeitungsbetriebe, Fotogeschäfte, Fotolabo- 01.05.1983  
 ratorien, Kopierbetriebe etc.) vom 29.4.1983 - künd-  
 bar zum 30.4.1984  
 (abgeschlossen mit DruPa)
- 55820 Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Fotoverar- 00220/26/83  
 beiter und Verarbeitungsbetriebe, Fotogeschäfte, 01.05.1983  
 Fotolaboratorien, Kopierbetriebe etc.) vom 29.4.1983  
 - kündbar zum 30.4.1984  
 (abgeschlossen mit DruPa)

Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

- 55821 Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der 00215/20/83  
 Kunststoffverarbeiter vom 4.1.1983 - kündbar zum 01.01.1983  
 31.12.1983  
 (abgeschlossen mit DruPa)

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)

55822 Lohn-/Gehaltstarifvertrag des Konditorenhandwerks vom 0006/21/84  
 29.11.1983 – kündbar zum 31.8.1984 01.01.1984  
 (abgeschlossen mit Bund der Hotel, Restaurant und  
 Cafe Angestellten Ganymed e.V.)

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

55823 Manteltarifvertrag des Kürschnerhandwerks vom 00056/00/84  
 25.10.1983 – kündbar zum 31.12.1987 01.01.1984  
 (abgeschlossen mit GTB)

55824 Lohntarifvertrag des Damenschneiderhandwerks West- 00061/01/84  
 falen/Lippe vom 24.11.1983 – kündbar zum 31.12.1984 01.01.1984  
 (abgeschlossen mit GTB)

55825 Ausb.-Vergütungstarifvertrag des Damenschneiderhand- 00061/03/84  
 werks Westfalen/Lippe vom 24.11.1983 – kündbar zum 01.01.1984  
 (abgeschlossen mit GTB)

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

55826 Änderung Verfahrenstarifvertrag Berufsbildung des 00100/87/84  
 Baugewerbes vom 19.12.1983 01.01.1984  
 (abgeschlossen mit BSE)

55827 Verfahrenstarifvertrag für Urlaub, Lohnausgleich und 00100/90/84  
 Zusatzversorgung des Baugewerbes vom 19.12.1983 01.01.1984  
 – kündbar zum 31.12.1987  
 (abgeschlossen mit BSE)

55828 Verfahrenstarifvertrag – Zusatzversorgung Wehrpflichtige 00100/91/84  
 des Baugewerbes vom 19.12.1983 01.01.1984  
 (abgeschlossen mit BSE)

55829 Lohnausgleichstarifvertrag des Baugewerbes vom 00100/92/84  
 19.12.1983 01.01.1984  
 (abgeschlossen mit BSE)

55830 Tarifvertrag zur Änderung der TVA des Baugewerbes 00100/93/84  
 vom 19.12.1983 01.01.1984  
 (abgeschlossen mit BSE)

55831 Tarifvertrag zur Änderung der TVE des Baugewerbes 00100/94/84  
 vom 19.12.1983 01.01.1984  
 (abgeschlossen mit BSE)

55832 Tarifvertrag über die Aufteilung des an die Sozial- 00100/95/84  
 kassen abzuführenden Gesamtbetrages vom 19.12.1983 01.01.1984  
 (abgeschlossen mit BSE)

55833 Tarifvertrag Änderung Verfahren für eine zusätzliche 00102/70/84  
 Alters- und Invalidenbeihilfe für techn.-, kaufm.- 01.01.1984  
 Angestellte, für Poliere und Schachtmeister des Bau-  
 gewerbes vom 19.12.1983  
 (abgeschlossen mit BSE)

- 55834 Verfahrenstarifvertrag Urlaub und Zusatzversorgung und Protokollnotiz des Maler- und Lackiererhandwerks vom 28.12.1983 - kündbar zum 31.12.1986 (abgeschlossen mit BSE) 00108/90/84  
01.01.1984
- 55835 Änderung des Rahmentarifvertrages des Gerüstbaugewerbes vom 12.12.1983 (abgeschlossen mit BSE) 00110/17/85  
01.01.1985

Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)

- 55836 Manteltarifvertrag der Fa. S+I Schlammpress- und Industriereinigungs GmbH, 5100 Duisburg vom 9.12.1983 (abgeschlossen mit ÖTV) 10001/05/84  
09.12.1983

Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)

- 55837 Ergänzungstarifvertrag zum Lohntarifvertrag der Wachs- und Sicherheitsunternehmen vom 6.9.1983 - kündbar zum 1.5.1986 (abgeschlossen mit ÖTV) 00201/27/84  
1984
- 55838 Tarifvertrag für Redakteure der Associated Press vom 4.6.1982 - kündbar zum 30.4.1983 (abgeschlossen mit DruPa/DJV) 10009/22/82  
01.05.1982
- 55839 Gehaltstarifvertrag für Redakteure der VWD - Ver-einigte Wirtschaftsdienste GmbH Eschborn vom 27.5.1983 - kündbar zum 31.3.1984 (abgeschlossen mit DruPa/DJV) 10011/22/83  
01.04.1983
- 55840 Vergütungstarifvertrag für Redaktions-Volontäre der VWD - Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH, Eschborn vom 27.5.1983 - kündbar zum 31.3.1984 (abgeschlossen mit DruPa/DJV) 10011/23/83  
01.04.1983

Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

- 55841 Änderung MTV (Weihnachtsgratifikation) der Gemeinschaftlichen Geschäftsbanken vom 8.11.1983 (abgeschlossen mit HBV) 00202/07/83  
08.11.1983
- 55842 42. Änderungstarifvertrag zum KnAT der Bundesknappschaft vom 20.6.1983 (abgeschlossen mit ÖTV) 80400/0001  
01.01.1983
- 55843 Übernahmetarifvertrag der Bundesknappschaft vom 21.6.1983 (abgeschlossen mit GdS) 80400/0001.001
- 55844 Gehaltstarifvertrag Nr. 21 zum KnAT der Bundesknappschaft vom 20.6.1983 - kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit ÖTV) 80400/0002  
01.03.1983
- 55845 Änderungstarifvertrag Nr. 3 Jubiläumszuwendungen der Bundesknappschaft vom 20.6.1983 (abgeschlossen mit ÖTV) 80400/0003  
01.01.1983

55846	<u>30. Änderungstarifvertrag</u> zum MTKn II der Bundesknappschaft vom 20.6.1983 (abgeschlossen mit ÖTV)	80401/0001 01.01.1983
55847	<u>Lohntarifvertrag Nr. 14</u> zum MTKn II der Bundesknappschaft vom 20.6.1983 - kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit ÖTV)	80401/0002 01.03.1983
55848	<u>Änderungstarifvertrag Nr. 3</u> Jubiläumszuwendungen der Bundesknappschaft vom 20.6.1983 (abgeschlossen mit ÖTV)	80401/0003 01.01.1983
55849	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag Nr. 9</u> der Bundesknappschaft vom 20.6.1983 - kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit ÖTV)	80402/0001 01.03.1983
55850	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag Nr. 6</u> für Sozialversicherungsfachangestellte der Bundesknappschaft vom 20.6.1983 - kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit ÖTV)	80402/0002 01.03.1983
55851	<u>Tarifvertrag</u> zur Änderung des TV Rechtsverhältnisse Lernschwestern der Bundesknappschaft vom 20.6.1983 (abgeschlossen mit ÖTV)	80403/0001 01.03.1983
55852	<u>Tarifvertrag</u> Änderung TV Rechtsverhältnisse Schüler der Krankenpflegehilfe vom 20.6.1983 (abgeschlossen mit ÖTV)	80404/0001 01.03.1983
55853	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 72</u> zum BG-AT der Berufsgenossenschaften - Angestellte vom 22.11.1983 (abgeschlossen mit DAG)	80410/0001 01.01.1982/ 01.01.1983/ 01.06.1981
55854	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 72</u> zum BG-AT der Berufsgenossenschaften vom 22.11.1983 (abgeschlossen mit Gds)	80410/0001.001 01.01.1983
55855	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 73</u> zum BG-AT der Berufsgenossenschaften - Angestellte vom 20.6.1983 (abgeschlossen mit DAG)	80410/0002 01.01.1983
55856	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 73</u> zum BG-AT der Berufsgenossenschaften vom 20.6.1983 (abgeschlossen mit Gds)	80410/0002.001 01.01.1983
55857	<u>Vergütungstarifvertrag Nr. 20</u> zum BG-AT der Berufsgenossenschaften - Angestellte vom 20.6.1983 - kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit DAG)	80410/0003 01.03.1983
55858	<u>Vergütungstarifvertrag Nr. 20</u> zum BG-AT der Berufsgenossenschaften vom 20.6.1983 - kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit Gds)	80410/0003.001 01.03.1983
55859	<u>Monatslohtarifvertrag Nr. 14</u> zum BG-ArbT II der Berufsgenossenschaften vom 20.6.1983 - kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit Gds)	80411/0001 01.03.1983

55860	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 33 zum BG-ArbT der Berufs-</u> 80411/0002 genossenschaften vom 20.6.1983 01.01.1983 (abgeschlossen mit GdS)
55861	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag Nr. 9 der Berufsgenos-</u> 80412/0001 senschaften - Auszubildende vom 20.6.1983 - kündbar 01.03.1983 zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit DAG)
55862	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag Nr. 9 der Berufsgenos-</u> 80412/0001.001 schaften vom 20.6.1983 - kündbar zum 31.8.1984 01.03.1983 (abgeschlossen mit GdS)
55863	<u>Gehaltstarifvertrag</u> Praktikanten der Berufsgenossen- 80415/0001 schaften - medizinische Hilfsberufe vom 20.6.1983 01.03.1983 (abgeschlossen mit DAG)
55864	<u>Vergütungstarifvertrag</u> medizinische Hilfsberufe 80415/0001.001 (Praktikanten) der Berufsgenossenschaften vom 01.03.1983 20.6.1983 (abgeschlossen mit GdS)
55865	<u>Änderungstarifvertrag</u> Zulagen an Angestellten der 80420/0001 Rentenversicherung - Angestellte vom 14.7.1983 01.05.1983 (abgeschlossen mit DAG)
55866	<u>Vergütungstarifvertrag Nr. 21 zum BAT der Renten-</u> 80420/0002 versicherung - Angestellte vom 14.6.1983 - kündbar 01.03.1983 zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit DAG)
55867	<u>51. Tarifvertrag zur Änderung des BAT der Rentenver-</u> 80420/0003 sicherung - Angestellte vom 14.7.1983 01.01.1983 (abgeschlossen mit DAG)
55868	<u>Vergütungstarifvertrag</u> der Rentenversicherungen 80423/0001 - Lernschwestern vom 14.7.1983 01.03.1983 (abgeschlossen mit DAG)
55869	<u>Vergütungstarifvertrag</u> Schülerinnen Krankenpflege- 80424/0001 hilfe der Rentenversicherungen - Schülerinnen Kran- 01.03.1983 kenpflegehilfe vom 14.7.1983 (abgeschlossen mit DAG)
55870	<u>Vergütungstarifvertrag</u> für medizinische Hilfsberufe 80425/0001 der Rentenversicherungen vom 14.7.1983 01.03.1983 (abgeschlossen mit DAG)
55871	<u>Vergütungstarifvertrag</u> für Praktikanten der Renten- 80426/0001 versicherungen - Sozial/Erziehungsdienst vom 01.03.1983 14.7.1983 (abgeschlossen mit DAG)
55872	<u>51. Tarifvertrag zur Änderung des BAT/OKK der Orts-</u> 80430/0001 krankenkassen vom 20.6.1983 01.01.1983 (abgeschlossen mit ÖTV)
55873	<u>50. Tarifvertrag zur Änderung des BAT/OKK der Orts-</u> 80430/0002 krankenkassen vom 22.11.1983 01.01.1983 (abgeschlossen mit ÖTV)

55874	<u>Vergütungstarifvertrag Nr. 21</u> zum BAT/OKK der Ortskrankenkassen vom 20.6.1983 - kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit ÖTV)	80430/0003 01.03.1983
55875	<u>Änderungstarifvertrag N. 39</u> zum MTO II der Ortskrankenkassen vom 20.6.1983 (abgeschlossen mit ÖTV)	80431/0001 01.01.1983
55876	<u>Monatslohtarifvertrag Nr. 14</u> zum MTO II der Ortskrankenkassen vom 20.6.1983 - kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit ÖTV)	80431/0002 01.03.1983
55877	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 26</u> zum EKT der Deutschen Angestellten Krankenkasse DAG vom 7.10.1983/ 20.12.1983 (abgeschlossen mit DAG)	80440/0026 01.01.1983
55878	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 26</u> zum EKT der Deutschen Angestellten Krankenkasse DAK vom 7.10.1983 (abgeschlossen mit DHV)	80440/0026.001 01.01.1983
55879	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 26</u> zum EKT der Braunschweiger Kasse vom 31.8.1983 (abgeschlossen mit HBV)	80440/0026.002 01.01.1983
55880	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 26</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 22.8.1983 (abgeschlossen mit DAG)	80440/0026.003 01.01.1983
55881	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 26</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 22.8.1983 (abgeschlossen mit HBV)	80440/0026.004 01.01.1983
55882	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 26</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 22.8.1983 (abgeschlossen mit DHV)	80440/0026.005 01.01.1983
55883	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 28</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 11.7.1983 - kündbar zum 30.6.1984 (abgeschlossen mit HBV)	80440/0028 01.07.1983
55884	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 28</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 11.7.1983 - kündbar zum zum 30.6.1984 (abgeschlossen mit DAG)	80440/0028.001 01.07.1983
55885	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 28</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 11.7.1983 - kündbar zum zum 30.6.1984 (abgeschlossen mit DHV)	80440/0028.002 01.07.1983
55886	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 28</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 11.7.1983 - kündbar zum zum 30.6.1984 (abgeschlossen mit VwA)	80440/0028.003 01.07.1983
55887	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 29</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 11.7.1983 - kündbar zum zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit HBV)	80440/0029 01.01.1984

55888	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 29 zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 11.7.1983 - kündbar zum 31.12.1984</u> (abgeschlossen mit DAG)	80440/0029.001 01.01.1984
55889	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 29 zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 11.7.1983 - kündbar zum 31.12.1984</u> (abgeschlossen mit DHV)	80440/0029.002 01.01.1984
55890	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 29 zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 11.7.1983 - kündbar zum 31.12.1984</u> (abgeschlossen mit VwA)	80440/0029.003 01.01.1984
55891	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 50 zum EKT der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse vom 5.9.1983 - kündbar zum 30.6.1984</u> (abgeschlossen mit HBV)	80440/0050 01.07.1983
55892	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 50 zum EKT der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse vom 5.9.1983 - kündbar zum 30.6.1984</u> (abgeschlossen mit DAG)	80440/0050.001 01.07.1983
55893	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 51 zum EKT der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse vom 27.9.1983</u> (abgeschlossen mit HBV)	80440/0051 01.01.1983
55894	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 51 zum EKT der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse vom 27.9.1983</u> (abgeschlossen mit DAG)	80440/0051.001 01.01.1983

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

55895	<u>Ergänzung zum MTV Nr. 11 vom 12.5.1981 der Deutschen Lufthansa/Lufthansa Service/Condor-Flugdienst vom 29.7.1983</u> (abgeschlossen mit ÖTV)	10002/07/83 01.08.1983
55896	<u>Ergänzung zum MTV Nr. 11 der Deutschen Lufthansa/Lufthansa Service/Condor-Flugdienst vom 29.7.1983</u> (abgeschlossen mit DAG)	10002/07/83.001 01.08.1983
55897	<u>Tarifvertrag über eine Sonderzuwendung 1982/83 der Deutschen Lufthansa/Lufthansa Service/Condor-Flugdienst vom 16.10.1983</u> (abgeschlossen mit ÖTV)	10002/50/83 01.11.1983
55898	<u>Tarifvertrag über eine Sonderzuwendung 1982/83 der Deutschen Lufthansa/Lufthansa Service/Condor-Flugdienst vom 16.10.1983</u> (abgeschlossen mit DAG)	10002/50/83.001 01.11.1983
55899	<u>Ergänzung zum Sonderzuwendungs-TV 1982/83 der Deutschen Lufthansa/Lufthansa Service/Condor-Flugdienst vom 10.11.1983</u> (abgeschlossen mit ÖTV)	10002/57/83 01.11.1983

55900 Ergänzung zum Sonderzuwendungs-TV 1982/83 der Deutschen Lufthansa/Lufthansa Service/Condor-Flugdienst vom 16.11.1983 (abgeschlossen mit DAG) 10002/57/83.001 01.11.1983

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

- 55901 Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTV Nr. 1 Auslandsmitarbeiter der Friedrich-Ebert-Stiftung; Friedrich-Naumann-Stiftung; Hanns-Seidel-Stiftung; Konrad-Adenauer-Stiftung vom 9.3.1983 (abgeschlossen mit DAG) 10008/07/83 01.02.1983
- 55902 Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTV-Auslandsmitarbeiter der Friedrich-Ebert-Stiftung; Friedrich-Naumann-Stiftung; Hanns-Seidel-Stiftung; Konrad-Adenauer-Stiftung vom 9.3.1983 (abgeschlossen mit ÖTV) 10008/07/83.001 01.02.1983
- 55903 Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTV Nr. 1-Auslandsmitarbeiter der Friedrich-Ebert-Stiftung; Friedrich-Naumann-Stiftung; Hanns-Seidel-Stiftung; Konrad-Adenauer-Stiftung vom 12.7.1983 (abgeschlossen mit ÖTV) 10008/08/83 01.01.1983
- 55904 Änderungstarifvertrag Familienzuschuß des ZDF - Zwei-ten Deutschen Fernsehens vom 24.11.1983 (abgeschlossen mit DAG/RFFU/DJV/VRFF) 10014/90/83
- 55905 Tarifvertrag Arbeitsbedingungen Angestellte des Vereins Jugendberufshilfe Essen e.V. vom 31.10.1983 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit ÖTV) 10015/02/83 01.10.1983
- 55906 Tarifvertrag Arbeitsbedingungen Auszubildende des Vereins Jugendberufshilfe Essen e.V. vom 31.10.1983 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit ÖTV) 10015/03/83 01.10.1983
- 55907 Änderungsvereinbarung Nr. 6 zum Anhang L TV AL II der Bundesrepublik Deutschland - Stationierungsstreitkräfte vom 19.7.1984 (abgeschlossen mit ÖTV/IGM/NGG) 80001/0001
- 55908 Tarifvertrag zur Änderung der Lohngruppeneinteilung E des Bundes - Stationierungsstreitkräfte vom 19.10.1983 (abgeschlossen mit IGM/ÖTV) 80001/0002 01.01.1984
- 55909 Tarifvertrag Nr. 14 der Bundesdruckerei vom 19.9.1983 - kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit GdP/DruPa) 80004/0001 01.01.1983/ 01.03.1983/ 01.01.1984
- 55910 Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 für Kraftfahrer des Bundes vom 17.10.1983 (abgeschlossen mit ÖTV) 80005/0001 01.01.1983
- 55911 Lohntarifvertrag 3/1983 der Deutschen Bundesbahn vom 29.12.1983 (abgeschlossen mit GdED) 80010/0001 01.01.1984

55912	<u>Lohntarifvertrag</u> 3/1983 der Deutschen Bundesbahn vom 30.12.1983 (abgeschlossen mit Tarifgemeinschaft der Eisenbahner/ Gew. deutscher Lokomotivführer u. Anwärter/Christl. Gew. Deutscher Eisenbahner/Gew. Deutscher Bundes- bahnbeamten, Arbeiter und Angestellten)	80010/0001.001 01.01.1984
55913	<u>21. Änderungstarifvertrag</u> zum TV-Arbeitsbedingungen Personenkraftfahrer der Länder vom 17.10.1983 (abgeschlossen mit ÖTV)	80100/0001 01.01.1983
55914	<u>Lohntarifvertrag Nr. 14</u> zum BMT-G der Gemeinden vom 27.10.1983 - kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit GGLF)	80300/0001 01.03.1983
55915	<u>Monatslohnstarifvertrag Nr. 14</u> zum BMT-G der Gemeinden (VKA) vom 27.10.1983 - kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit GdP)	80300/0001.001 01.03.1983
55916	<u>30. Ergänzungstarifvertrag</u> zum BMT-G II der Gemeinden (VKA) vom 27.10.1983 (abgeschlossen mit GGLF)	80300/0002 01.01.1983/ 01.07.1983
55917	<u>30. Ergänzungstarifvertrag</u> zum BMT-G II der VKA vom 27.10.1983 - kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit GdP)	80300/0002.001 01.03.1983
55918	<u>Vergütungstarifvertrag Nr. 21</u> zum BAT der Gemeinden (VKA) vom 27.10.1983 - kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit GdP)	80301/0001 01.03.1983
55919	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag Nr. 9</u> der Gemeinden (VKA) vom 27.10.1983 - kündbar zum 31.8.1983 (abgeschlossen mit GGLF)	80302/0001 01.03.1983
55920	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag Nr. 9</u> der Gemeinden (VKA) vom 27.10.1983 - kündbar zum 31.8.1984 (abgeschlossen mit GdP)	80302/0001.001 01.03.1983
55921	<u>Vereinbarung</u> Revierprämie der Stadt Köln, Stadtteilnigungs- und Führamt vom 15.12.1983 - kündbar zum 31.3.1986 (abgeschlossen mit ÖTV)	80310/0001 01.01.1984
55922	<u>17. Tarifvertrag</u> zum Anpassungsrahmentarifvertrag des Deutschen Bühnenvereins vom 28.6.1983 (abgeschlossen mit Gen. Deutscher Bühnenangehöriger)	80350/0002 01.03.1983
55923	<u>12. Tarifvertrag</u> für Musiker in Kulturorchestern vom 28.6.1983 (abgeschlossen mit Deutscher Orchestervereinigung)	80351/0001 01.03.1983
55924	<u>5. Tarifvertrag</u> Durchführung Chorgagentarif der Opernchöre vom 28.6.1983 (abgeschlossen mit Vereinigung deutscher Opern- chöre und Bühnentänzer)	80352/0001 01.03.1983

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, II, XII, XV, XVI, XVIII, XXII, XXIV, XXV, XXIX, XXXI, XXXII.

## Minister für Landes- und Stadtentwicklung

### Landeswettbewerb „Mehr Grün in die Stadt“ Ausschreibung für die erstmalige Durchführung des Wettbewerbs im Jahre 1984

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
v. 14. 2. 1984 – III C 3 – 93.24 – 1541/84

Eine Untersuchung über „Wohnumfeldbezogenes Freizeitverhalten im zentralen Verdichtungsraum NW“ hat u. a. folgendes ergeben: Mehr als die Hälfte der Bewohner des Verdichtungsraumes an Rhein und Ruhr verfügt weder über Balkon oder Loggia noch Garten am Haus oder weiter entfernt davon. Fast die Hälfte der Bewohner in stark belasteten und hoch verdichteten Wohngebieten zeigt sich über das Angebot öffentlicher Grünflächen unzufrieden. Ein Großteil der Bevölkerung unserer Städte und Gemeinden ist mit Grün unversorgt.

In Nordrhein-Westfalen ist die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden durch Schaffung und Erhaltung von Grün eine vordringliche städtebauliche Aufgabe von hoher sozial- und umweltpolitischer Bedeutung.

**Anlage** Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung schreibt daher in Zusammenarbeit mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund, dem Landkreistag und dem Städtetag Nordrhein-Westfalen unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten den Landeswettbewerb aus

#### „Mehr Grün in die Stadt“.

##### 1. Ziel des Landeswettbewerbs

Ziel des Landeswettbewerbs ist es, dazu beizutragen, daß in Planung sowie Verwaltung das Verständnis für das Bedürfnis und die Sehnsucht der Bevölkerung nach mehr Grün in der Stadt zunimmt und Gründefizite schließlich behoben werden.

Der Wettbewerb soll dazu beitragen, daß durch Begrünung von Straßen und Plätzen, Höfen, Blockinnenbereichen, Dächern, Fassaden und brachliegenden Flächen die Lebensbedingungen der Menschen in den Wohnquartieren verbessert werden. Den Menschen in der Stadt soll der Aufenthalt im Freien wieder erträglicher gemacht bzw. überhaupt erst ermöglicht werden. Hierbei sind die Planungs- und Nutzungsvorschläge sowie die Mitwirkungsbereitschaft der Bürger von besonderer Bedeutung.

Mit der Durchgrünung der Wohnquartiere soll auch eine Grundvoraussetzung für die Verbesserung der ökologischen Bedingungen in unseren Städten geschaffen werden.

Die Orientierung der Stadtentwicklung und Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen auf kleinteilige Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung im Rahmen gebiets- und sachbezogener Wohnumfeldprozesse hat bereits Impulse in dieser Richtung gegeben.

Der Landeswettbewerb „Mehr Grün in die Stadt“ will darüber hinaus bereits vorbereitete oder realisierte vorbildliche Leistungen der Städte, Gemeinden und ihrer Bürger, die sowohl inhaltlich als auch durch die Art der Durchführung zum Nacheifern anregen, auszeichnen und für den Erfahrungsaustausch dokumentieren und herausstellen.

##### 2. Teilnahme am Landeswettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind alle Gemeinden des Landes sowie bürgerschaftliche Gruppen und Vereine. Die Teilnahme ist nur mit einem Beitrag möglich.

Die Gemeinden können als Ganzes oder mit einem Stadt- oder Ortsteil an dem Wettbewerb teilnehmen.

Bürgerschaftliche Gruppen und Vereine können ohne Bindung an eine Gebietsgröße mit Leistungen teilnehmen, die sich sowohl auf Aktivitäten bei der Planung und Durchführung kommunaler Maßnahmen als auch auf Selbsthilfe- und Betreuungsmaßnahmen im

Wohnumfeld beziehen. Bürgerschaftliche Gruppen und Vereine können sich auf bestimmte Wettbewerbsleistungen beschränken.

##### 3. Gegenstand des Landeswettbewerbs

Gegenstand des Landeswettbewerbs sind Planungen, Maßnahmen und Initiativen, die zu beispielhaften Ergebnissen im Sinne der Wettbewerbsziele geführt haben bzw. führen können. Insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen werden gewertet:

###### 3.1 Gemeinden

###### Planungen

- Planungen zur Beseitigung von Gründefiziten im Maßstab von Gemeinde- und Stadtteilplanungen sowie Maßnahmeprogramme für gebietsbezogene Wohnumfeldprogramme
- stadtökologische Planungen und Maßnahmen, die zur Verbesserung des Klimas, des Immissionsschutzes sowie des Wasser- und Bodenhaushaltes dienen

###### Realisierte Maßnahmen

- öffentliche Grünflächen in Wohnungsnähe
- benutzerorientierte, begrünte Freiräume
- begrünte Flächen für Kinderspiel
- begrünte Dächer und Fassaden
- Grünverbindungen zwischen Stadtteilen
- Maßnahmen zur Erhaltung vorhandenen Grüns u. a.

##### 3.2 Bürgerschaftliche Gruppen

- Konzeptionen und Planungen einzelner Bürger und/oder bürgerschaftlicher Initiativen zur Beseitigung von Gründefiziten im privaten und öffentlichen Bereich
- begrünte Dächer
- begrünte Fassaden
- begrünte Höfe und Innenbereiche
- Vorschläge und Maßnahmen zur Erhaltung vorhandenen Grüns u. a.

##### 3.3 Zusammenwirken von Gemeinden mit privaten/bürgerschaftlichen Aktivitäten

- Beteiligung, Beratung und Mitwirkung der Bürger bei der Planung und Durchführung von Begrünungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Aktivierung bürgerschaftlicher Mitarbeit
- Pflege der Wohnquartiere u. a.

##### 4. Bewertungskriterien

Unter besonderer Berücksichtigung der städtebaulichen Ausgangslage eines Wohngebietes sollen insbesondere beispielhafte, benutzerorientierte, sozial- und umweltbewußte, kinderfreundliche u. a. Lösungen bewertet werden.

Die bürgerschaftlichen Gruppen und Vereine bilden bei der Bewertung eine eigene Bewertungsgruppe.

##### 5. Bewertungskommission

Eine sachverständige Bewertungskommission, die vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung im Benehmen mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund, dem Landkreistag und dem Städtetag Nordrhein-Westfalen berufen wird, ermittelt die Landessieger. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und der Gang des Prüfungsverfahrens werden nach Anmeldung zum Wettbewerb bekanntgegeben. Die Bewertungskommission ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie bildet sich ihr Urteil aufgrund der vorgelegten Wettbewerbsbeiträge und soweit erforderlich auch durch eine Ortsbesichtigung. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

##### 6. Auszeichnungen

Die Sieger im Landeswettbewerb „Mehr Grün in die Stadt“ werden getrennt nach Wettbewerbsgruppen ausgezeichnet. Darüber hinaus können auch vorbildli-

che Leistungen auf Teilgebieten ausgezeichnet werden. Alle Teilnehmer erhalten eine Urkunde als Anerkennung für die Mitwirkung. Darüber hinaus sind für bürgerschaftliche Anregungen Geldpreise vorgesehen. Die Auszeichnungen werden auf einer Schlußveranstaltung vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung überreicht.

Es ist vorgesehen, den Wettbewerb durch Ausstellungen sowie Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen auszuwerten und auf breiter Ebene für Bürger und Gemeinden nutzbar zu machen. Den Landessiegern wird die Möglichkeit gegeben, an der Auswertung des Wettbewerbs teilzunehmen.

#### 7. Zeitlicher Ablauf und Anmeldung

Gemeinden, die beabsichtigen, sich am Wettbewerb zu beteiligen, sollten ihr Interesse dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, unter Angabe des Geschäftszeichens möglichst bis zum 22. März 1984 mitteilen. Für die interessierten Gemeinden ist am 5. April 1984 ein Informationsgespräch vorgesehen, zu dem noch gesondert eingeladen wird.

Bürgerschaftliche Gruppen und Vereine können die Wettbewerbsunterlagen mit erläuternden Hinweisen unmittelbar beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, unter Angabe des Geschäftszeichens anfordern. Die Anforderung sollte nach Möglichkeit in der Zeit bis zum 30. April 1984 (keine Ausschußfrist) erfolgen.

T. Abgabetermin der Wettbewerbsbeiträge aller Teilnehmer am Landeswettbewerb ist spätestens der 31. Juli 1984 beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf.

#### 8. Umfang und Darstellung der Wettbewerbsleistungen

Die Darstellung der Leistungen sollte übersichtlich, knapp und anschaulich sein. Es wird empfohlen, die Wettbewerbsunterlagen in einem DIN-A 4-Heft zu zusammenfassen und den Namen der Gemeinde bzw. des Teilnehmers auf dem Heft deutlich zu vermerken.

Im einzelnen werden folgende Unterlagen – soweit vorhanden – erbeten:

- a) Kurzer zusammenfassender Bericht zur Wettbewerbsteilnahme mit Angaben über die im Wettbewerbszeitraum getroffenen und für die nächsten Jahre geplanten Maßnahmen, insbesondere über die bisherigen Erfahrungen sowie über die bürgerschaftliche Mitarbeit und Initiative (max. 8 Seiten DIN A 4).
- b) Knappe Darstellung der städtebaulichen Situation des Gebietes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
- c) Rahmenpläne, Lagepläne, Gestaltungspläne, sonstige Lösungskonzepte und Fotos (Format 18 x 24 cm), die die vorhandene Situation und ihre Verbesserung bzw. die beabsichtigte Verbesserung deutlich erkennbar darstellen.
- d) Wichtige sonstige Veröffentlichungen, Schriftsätze und Beschreibungen sowie Erhebungen, soweit sie zur Bewertung von Bedeutung sind. Modelle und sperriges Informationsmaterial sollten nicht eingereicht werden, aber gegebenenfalls beim Besuch durch die Bewertungskommission am Ort zur Verfügung stehen. Alle eingereichten Unterlagen stehen nach Abschluß des Landeswettbewerbs noch für evtl. Dokumentationszwecke zur Verfügung. Danach werden sie den Wettbewerbsteilnehmern zurückgereicht.

**Hinweise zur Durchführung des Landeswettbewerbs  
„Mehr Grün in die Stadt“**

**1. Veranstalter**

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Städtetag Nordrhein-Westfalen, dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen.

**2. Schirmherr**

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen.

**3. Teilnahmeberechtigt**

Alle Gemeinden des Landes, bürgerschaftliche Gruppen und Vereinigungen in Nordrhein-Westfalen wie z. B. Nachbarschaften, Straßen- und Interessengemeinschaften. Die Zusammensetzung der bürgerschaftlichen Gruppen und Vereine ist anzugeben (Name und Wohnort).

Die Teilnahme ist nur mit einem Beitrag möglich.

**4. Wettbewerbstermine**

a) Gemeinden

T. Unverbindliche Anmeldung des Interesses zur Teilnahme bis zum 22. 3. 1984 beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (MLS). Informationsgespräch der interessierten Gemeinden mit dem MLS am 5. 4. 1984.

T. Einreichung der Wettbewerbsunterlagen bis zum 31. 7. 1984 beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf;

b) bürgerschaftliche Gruppen und Vereinigungen

Anforderung der Ausschreibungsunterlagen beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung nach Möglichkeit bis zum 30. 4. 1984, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, Referat III C 3 (Geschäftszeichen III C 3 - 93.24).

T. Einreichung der Wettbewerbsunterlagen bis zum 31. 7. 1984 beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf

**5. Preise und Auszeichnungen**

Für den Landeswettbewerb sind Geldpreise vorgesehen. Diese Mittel sollen zweckgebunden für die Stärkung der bürgerschaftlichen Mitarbeit und des bürgerschaftlichen Engagements verwendet werden.

Bürgerschaftliche Gruppen/Vereine und Gemeinden werden getrennt bewertet.

Über die Preisvergabe entscheidet im einzelnen eine unabhängige Bewertungskommission.

Die Preise werden in einer Schlußveranstaltung, zu der nach der Auswertung des Wettbewerbs eingeladen wird, vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung überreicht.

**6. Wettbewerbsleistungen**

Um die kommunalen Aktivitäten zum Thema „Mehr Grün in die Stadt“ umfassend darstellen zu können, sollen Angaben zu möglichst allen in der Ausschreibung vorgesehenen Leistungsbereichen gemacht werden. Die Darstellung kann dabei z. B. anhand von Rahmenkonzepten für das gesamte Gemeindegebiet zu beispielhaften Lösungen für Einzelbereiche oder für bestimmte Stadtgebiete erfolgen.

Bei bürgerschaftlichen Gruppen und Vereinigungen ist eine Bindung an eine Gebietsgröße, an eine feste Teilnehmerzahl oder an eine bestimmte Organisationsform nicht vorgesehen. Die Darstellung kann sich z. B. auf bestimmte Aktivitäten in Teilbereichen des in der Ausschreibung vorgesehenen Leistungsumfangs beschränken.

**7. Beratung und Information der Bürger**

Beratung, Bürgerbeteiligung und Bürgermitwirkung sind Voraussetzungen für die Verwirklichung des Wettbewerbsziels. Auch im Rahmen des Wettbewerbs ist das Zusammenwirken kommunaler Initiativen und bürgerschaftlichen Engagements erwünscht.

**8. Weitere Informationen erteilt auf Anfrage:**

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, Tel.: 0211/3880564, 3880473.

Zu der Informationsveranstaltung am 5. 4. 1984 ergeht eine besondere Einladung an alle Gemeinden.

**Landschaftsverband Rheinland****Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland****15. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 20. 2. 1984

Die 7. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 15. Tagung

auf

Montag, den 19. März 1984, 10.00 Uhr,

nach

Düsseldorf, Messe-Kongreß-Center (MKC), Raum 3  
Rotterdamer Straße/Stockumer Kirchstraße,  
einberufen worden.**Tagesordnung**

1. Fragen und Anfragen
2. Abnahme der Jahresrechnung 1982 und Entlastung
3. Feststellung des Jahresabschlusses 1982 und Beschuß über die Gewinn- und Verlustbehandlung
- 3.1 Rheinische Landeskliniken
- 3.2 Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland
4. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984 mit Haushaltplan und Anlagen
- 4.1 Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 1984
- 4.2 Investitionsprogramm für die Jahre 1983–1987

- 4.3 Wirtschaftspläne zum Haushalt 1984
- 4.4 Sonderhaushalt der Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 1984
5. Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
6. Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Satzung)
7. Aufhebung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Beteiligung der kreisfreien Städte und Kreise an der Durchführung der Tuberkulosehilfe im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen
8. Änderung der Betriebssatzungen der Rheinischen Landeskliniken
9. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland
10. Änderung der Betriebssatzung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland
11. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Köln, den 20. Februar 1984

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
Dr. Fischbach  
– MBl. NW. 1984 S. 155.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 5 v. 13. 2. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	11. 1. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales .....	28
95	13. 1. 1984	Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die gerichtlichen Zuständigkeiten in Binnenschiffahrtssachen und Binnenschiffsregistersachen .....	28
	16. 1. 1984	10. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf .....	29
	23. 1. 1984	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1984 .....	29
	31. 1. 1984	Landtagswahl 1985; Wahlauszeichnung; Bekanntmachung der Landesregierung .....	31
		<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen .....</b>	31

– MBl. NW. 1984 S. 155.

## Nr. 6 v. 20. 2. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
75	20. 1. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen . . . . .	33
		Öffentliche Bekanntmachung über zwei weitere Teilgenehmigungen für das 300-MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop.	
		a) Bescheid Nr. 7/10 b THTR vom 15. September 1983	
		b) 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/5 THTR vom 29. November 1983	
		Datum der Bekanntmachung: 20. Februar 1984 . . . . .	34
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	35
			- MBl. NW. 1984 S. 156.

## Nr. 7 v. 24. 2. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203013	26. 1. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	37
7123	31. 1. 1984	Siebte Verordnung zur Änderung der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung - 2. Bbi-ZuVO - . . . . .	39
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Ergänzungsgenehmigung vom 21. Dezember 1983 für das AVR-Atomversuchskraftwerk in Jülich der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH wegen des „Einsatzes von Brennelementen der 21. AVR-Nachfüllcharge in das AVR-Atomversuchskraftwerk“ (13. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/8 AVR vom 21. Dezember 1983) . . . . .	40
		Datum der Bekanntmachung: 24. Februar 1984	
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	40
			- MBl. NW. 1984 S. 156.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
 Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bitte, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X